

Die Einwirkungen können in der verschiedensten Art und Weise vor sich gehen. So ist z. B. die Verwendung von Gift ebenfalls als Gewaltakt anzusehen.

Aus der Fassung des Tatbestandes, der nicht nur von Tätlichkeiten, wie z. B. § 19 StEG, sondern von Gewaltakten oder von der Drohung mit Gewaltakten spricht, ist zu entnehmen, daß eine bestimmte Intensität vorausgesetzt wird. Das sollte bereits mit den eingangs genannten Fällen des Terrors deutlich gemacht werden. Die Intensität des Angriffs kann aber nicht abstrakt festgestellt werden, sondern nur in Verbindung mit den örtlichen und zeitlichen Bedingungen. Dieser Hinweis ist besonders bei der Prüfung der Fälle des Terrors gegen Einzelpersonen zu beachten. In diesem Zusammenhang muß weiter hervorgehoben werden, daß § 17 StEG wie auch einige andere Tatbestände zum Schutze der DDR das „Unternehmen“ erfaßt. Die Anfertigung von Drohbriefen, in denen z. B. unter Anspielung auf die Ereignisse in Ungarn im Jahre 1956 mit „Aufhängen“ gedroht wird, führt zur Bestrafung nach § 17 StEG wegen eines vollendeten Verbrechens. Das gleiche gilt für das Verbrechen des Schöbe, der den Auftrag zum Giftmord angenommen hatte, oder auch für gewisse Fälle des Anlegens eines Waffenlagers.

Die im § 17 StEG beschriebenen Handlungen müssen - und das hängt bereits mit der geforderten Intensität zusammen - objektiv geeignet sein, Furcht und Schrecken zu verbreiten. Ein praktisches Problem gibt es hier bei der rechtlichen Würdigung rowdyhafter Handlungen. In dem von Römer und Hennig genannten Fall liegt ein Staatsverbrechen vor. Eine jugendliche Bande unternahm nachts u. a. sogenannte Klingelzüge, zertrümmerte dabei Haustüren, warf Fenster mit Steinen ein, belästigte Bürger in Parkanlagen und vergewaltigte einige Frauen. Dabei bedienten sie sich russischer Worte, um den Verdacht auf Angehörige der Sowjetarmee zu lenken. Sie bezweckten, sich einen solchen Abgang in der DDR zu schaffen, daß sie als „politische Flüchtlinge“ in Westberlin anerkannt würden. Hier hat die Bestrafung nach den §§ 17 und 19 StEG in Tateinheit zu erfolgen."

Andere Fälle des Rowdytums können dagegen auch zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des StGB führen.

Das Gesetz bezieht die Verbreitung von Furcht und Schrecken auf die „Bevölkerung“. Dieser Begriff umfaßt sowohl eine Vielzahl von Menschen als auch den einzelnen Bürger. Es ist eine Frage der Gesetzestechnik, an Stelle der Einzahl die Mehrzahl und umgekehrt, aber auch umfassendere Begriffe wie hier zu verwenden. Dieser Auslegung steht vom Gesetz her nichts im Wege, sie entspricht seinem gesamten Inhalt.<sup>100</sup>

99. Römer/Hennig, a. a. O., Heft 23, S. 58.

100. ebenda.